

POSITION

BDI-Positionierung zu den Maßnahmen im „Klimaschutzprogramm 2030“ zum Gebäudesektor

25. Oktober 2019

Der Gebäudebereich, bestehend aus Wohn- und Nicht-Wohngebäuden, macht immer noch knapp 30 Prozent der gesamten CO₂-Emissionen Deutschlands aus. Die großen CO₂-Einsparpotenziale, die es trotz kontinuierlicher Verbesserungen in der Energieeffizienz gibt, fokussieren sich auf den Gebäudebestand. Das „Klimaschutzprogramm 2030“ setzt wichtige Impulse zur Mobilisierung der CO₂-Einsparpotenziale im Gebäudesektor. Dazu zählt insbesondere die Einführung wirksamerer Förderimpulse, die der wichtigste Hebel für die Realisierung der CO₂-Einsparpotenziale sind. Bleiben entsprechende Förderimpulse aus, droht ein deutliches Verfehlen der Klimaziele 2030 und es müssen hohe Ausgleichszahlungen auf EU-Ebene geleistet werden. Es kommt nun darauf an, die mit dem Klimaschutzprogramm geplanten Impulse für mehr Klimaschutz bei Gebäuden überzeugend und technologieoffen auszugestalten und gleichzeitig Fehlsteuerungen auszuschließen. Der BDI erachtet dafür folgende Maßnahmen als erforderlich:

- 1. Längerfristige Entwicklungen des CO₂-Preises bedenken und klar kommunizieren**
- 2. Steuerliche Förderung überzeugend einführen und steuerliche Hemmnisse abbauen**
- 3. Bundesförderung für effiziente Gebäude technologieoffen und unbürokratisch umsetzen**
- 4. Förderung des Einsatzes erneuerbaren Energien technologieoffen gestalten**
- 5. Verbote und Diskriminierungen von Technologien und Anwendungsgebieten ausschließen**
- 6. Heute bestehende Vorgaben konsequent umsetzen und Anforderungen perspektivisch leistbar weiterentwickeln**
- 7. Energieberatung stärken und Öffentlichkeitsarbeit verbessern**
- 8. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bundesgebäuden ausfüllen**
- 9. Um- und Ausbau von Wärmenetzen stärker voranbringen**
- 10. Förderung der seriellen Sanierung den Anforderungen entsprechend ausgestalten.**

1. Längerfristige Entwicklungen des CO₂-Preises bedenken und klar kommunizieren

Es ist richtig und elementar wichtig, dass das CO₂-Bepreisungsinstrument nach der Ankündigung im „Klimaschutzprogramm 2030“ erst zeitlich versetzt zu attraktiveren Anreizen ab dem Jahr 2021 eingeführt wird, damit sich die Adressaten darauf vorbereiten und in CO₂-ärmere Technologien investieren können. Auch ist es grundsätzlich richtig, mit einer niedrigen Bepreisung zu beginnen.

Anlass zur Sorge gibt, dass (durch die gemeinsame Bepreisung der Sektoren Gebäude und Verkehr) der Preis für fossile Brennstoffe durch Einführung der CO₂-Bepreisung, nach moderaten Anstiegen im Zeitraum der Jahre 2021 - 2026, ab dem Jahr 2027 massiv steigen würde, wenn entschieden wird, dass sich der Preis ab diesem Jahr allein marktbasiert bilden soll.

Aus BDI-Sicht muss die Politik **nach Einführung einer entsprechenden CO₂-Bepreisung auf mögliche Preisschübe ab dem Jahr 2027 hinweisen**, damit der Bürger sich darauf einstellen und über Maßnahmen zu einem weitestmöglichen Umstieg auf CO₂-arme Technologien entscheiden kann.

2. Steuerliche Förderung überzeugend einführen und steuerliche Hemmnisse abbauen

Die **Einführung einer attraktiven, einfachen und technologieoffenen steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung**, anwendbar für Einzelmaßnahmen, ist der benötigte Impuls für die geforderte Beschleunigung der Sanierungsgeschwindigkeit bei privat genutzten 1- und 2-Familienhäusern und Wohngebäuden. **Allen politischen Entscheidungsträgern muss bewusst sein, dass bei einem erneuten Scheitern der Einführung dieses für mehr Klimaschutz im Gebäudesektor zentralen Instruments ein Erreichen der Klimaziele 2030 unmöglich würde.** Durch den daraus resultierenden Attentismus würde zugleich großer Schaden für Handwerk und Hersteller im Gebäudebereich entstehen.

Um die erforderliche Schubwirkung zu erreichen, muss die steuerliche Förderung überzeugend ausgestaltet werden, und es müssen zusätzlich steuerliche Hemmnisse bei kommerziell genutzten Gebäuden abgebaut werden.

Bei der steuerlichen Förderung für **privat genutzten Wohnraum** ist ein **Fördersatz von 20 Prozent mit einer Abzugsfähigkeit von 3 Jahren die Mindestanforderung**, um einen Sanierungsimpuls in diesem Segment zu erzielen; das Instrument darf nicht weniger attraktiv werden. Förderfähig sollten **mindestens alle in der vorliegenden KfW-Liste als förderfähig eingestuft Maßnahmen** sein. Die steuerliche **Anrechenbarkeit sollte unbürokratisch mit Einreichen der Handwerkerrechnung** erfolgen. Soll es eine **Qualitätssicherung geben, so muss diese unkompliziert über Stichproben** erfolgen. Die Steuerförderung muss **sowohl alternativ als auch ergänzend zur Programmförderung** genutzt werden können. Das Instrument muss **zum 01.01.2020 (ggf. mit rückwirkendem Inkrafttreten)** und mit einer **Laufzeit von mindestens 10 Jahren** eingeführt werden, verbunden mit einem klaren politischen Signal, um den Unternehmen die benötigte Planungssicherheit für den Aufbau von Kapazitäten zu geben.

Mit dem „Klimaschutzprogramm 2030“ ist bisher faktisch nur eine Steuerförderung für privat genutzten Wohnraum vorgesehen. Zusätzlich müssen für **kommerziell genutzte Gebäude Kosten wichtiger Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen grundsätzlich im Jahr der Ersetzung steuerlich berücksichtigungsfähig** gemacht werden, um auch bei vermieteten Gebäuden und Nicht-Wohngebäuden einen Sanierungsimpuls zu setzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG (Abzugsfähigkeit von Sanierungskosten als sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand)). Jedwede Förderung sollte dabei streng technologieoffen gewährt werden. Zur beabsichtigten Verbesserung der **Rahmenbedingungen für Mieterstrommodelle** sollten **Einnahmen aus Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms aus regenerativen Energien so qualifiziert werden, dass Mieteinnahmen vollständig von der Gewerbesteuer befreit bleiben** (§ 9 Nr. 1 S. 2 GewStG (Anwendung der erweiterten gewerbesteuerlichen Kürzung beim Betrieb einer Photovoltaikanlage)).

3. Bundesförderung für effiziente Gebäude technologieoffen und unbürokratisch umsetzen

Die geplante Reform der Förderprogramme des Bundes ist der geforderte Schritt, damit dieses Förderangebot einen größeren Beitrag zur Treibhausgasminimierung im Gebäudesektor leisten kann. Es ist richtig, die bestehenden Förderprogramme zu einem einzigen Programm zusammenzuführen und dessen Fördersatz für Einzelmaßnahmen analog zur Steuerförderung auf 20 Prozent der Investitionskosten anzuheben. Wie auch bei der Steuerförderung ist ein 20prozentiger Fördersatz aus BDI-Sicht die Mindestanforderung, um einen zusätzlichen Impuls mit diesem Instrument zu setzen.

Wichtig ist, dass das Instrument **konsequent technologieoffen** ausgestaltet wird und dass die **Antragsstellung wirklich unbürokratisch erfolgt**. Soll es auch für Einzelmaßnahmen eine **Qualitätssicherung geben**, so muss diese **unkompliziert über Stichproben** erfolgen. Die Programmförderung muss **sowohl alternativ als auch ergänzend zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung** genutzt werden. Elementar wichtig ist, dass die neue Bundesförderung **ab dem 01.01.2020 wirksam wird (ggf. mit rückwirkendem Inkrafttreten)**, was baldmöglichst kommuniziert werden muss. Die Ankündigungen des „Klimaschutzprogramms 2030“ haben in Erwartung neuer Fördermöglichkeiten einen deutlichen Rückgang der Aufträge für energetische Sanierungen im vierten Quartal 2019 bewirkt. Es darf keine weitere Zeit für Maßnahmen zum Erreichen der Klimaziele im Jahr 2030 verloren gehen.

Sichergestellt werden muss, dass im Rahmen der Bundesförderung **mindestens alle in der vorliegenden KfW-Liste als förderfähig eingestuften Maßnahmen auch zukünftig förderfähig** bleiben. Das heißt, dass auch die **Brennwerttechnik – selbst ohne Einbindung von erneuerbaren Energien – förderfähig** bleiben sollte. Nur so lässt sich die notwendige Erhöhung der Sanierungsquote erzielen.

Zusätzlich sollte der **Aufbau einer Internet-basierten Plattform**, mit dem Nutzer für beabsichtigte Maßnahmen passende Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene identifizieren und Förderung beantragen können, vorangetrieben und bis Ende 2020 zum Abschluss gebracht werden.

4. Förderung des Einsatzes erneuerbaren Energien technologieoffen gestalten

Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien ist neben der Anforderung, bestehende Einsparpotenziale entsprechend des „Efficiency First“-Prinzips zu realisieren, ein zentraler Hebel, um die benötigten Treibhausgasminderungen im Gebäudesektor zu erreichen. Wegen der höheren Investitionsaufwände für Technologien zum Einsatz von erneuerbaren Energien ist es gerechtfertigt, diese in besonderem Maße zu fördern.

Der BDI ist der Überzeugung, dass die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien – wie Förderprogramme grundsätzlich – **als technologieoffene Investitionsförderung angelegt werden sollte und nicht, wie das Heizungstauschprogramm, als Austauschprämie** für einzelne Bauteile.

Die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien im Zuge des „Klimaschutzprogramms 2030“ attraktiver zu machen ist aus Sicht des BDI gerechtfertigt. Die **Ausgestaltung neuer Programme sollte an dem bestehenden Marktanzreizprogramm für Wärme aus erneuerbaren Energien (MAP) festgemacht werden. Die Bestimmung förderfähiger Hybridheizungen muss seitens der Bundesregierung schnellstmöglich geklärt werden**, um Klarheit dazu für die Nutzer zu schaffen.

Wichtig ist, dass auch neue Förderprogramme den Einsatz erneuerbarer Energien betreffend **sowohl alternativ als auch ergänzend zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung** genutzt werden können. In der neuen Fördersystematik müssen auch **Fälle** bedacht werden, **in denen der Einbau einer effizienteren Heizung mit dem Einbau einer Photovoltaik-Anlage verbunden wird. Dies muss insbesondere für Fälle gelten, in denen der Einbau einer Solarthermieanlage technisch nicht möglich ist**, darf sich aber nicht darauf beschränken.

5. Verbote und Diskriminierungen von Technologien und Anwendungsgebieten ausschließen

Verbote und Diskriminierungen einzelner Technologien und Anwendungsgebiete lehnt der BDI grundsätzlich ab.

Das geplante Verbot des Einbaus von allein mit Öl betriebenen Heizungen ist über grundsätzliche Erwägungen hinaus auch aus fachlichen Gründen abzulehnen. Die angestrebte Einführung eines Ölheizungs-Einbauverbots ab dem Jahr 2026 lässt außer Acht, dass künftig sowohl gasförmige als auch flüssige Brennstoffe aus erneuerbaren Energien gewonnen und im Wärmesektor eingesetzt werden können.

Die neue Förderung von Hybridheizungen darf nicht auf gasbasierte Systeme begrenzt werden. Dies würde eine Diskriminierung von ölbasierten Systemen bedeuten, die in gleicher Weise erneuerbare Energien einsetzen können. Diese Diskriminierung muss insbesondere mit Blick auf die Bevölkerung in ländlichen Gebieten ohne Gasanschluss (rund 5 Mio. Haushalte in Deutschland) ausgeschlossen werden.

Auf dem Gebiet der in Entwicklung befindlichen strombasierten Kraft- und Brennstoffe, grüne Gase („grüner H₂“) und Flüssigkeiten, muss der Gebäudesektor mitbedacht werden.

6. Heute bestehende Vorgaben konsequent umsetzen und Anforderungen perspektivisch leistbar weiterentwickeln

Klare, leistbare und verlässliche Vorgaben sind eine wichtige Voraussetzung für die Auslösung der benötigten Sanierungswelle. Es besteht jedoch Bedarf zur Umsetzung und Weiterentwicklung der bestehenden Vorgaben, um das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands erreichen zu können.

Es ist richtig, die bestehenden Anforderungen für Neubau und Bestand bis zum Jahr 2023 beizubehalten und erst danach eine Überprüfung der Vorgaben durchzuführen. Aus Sicht des BDI sollten **Anforderungen für Neubauten frühestens zum Jahr 2025 und nur entsprechend des aktuellen Stands der Technik sowie mit leistbaren Fristen** weiterentwickelt werden, wobei der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz immer gewahrt bleiben muss. **Anforderungen für den Bestand müssen auf die bestehenden, wirtschaftlich umsetzbaren Standards beschränkt bleiben**, da sonst Attentismus droht.

Bestehende Vorgaben sollten konsequenter umgesetzt werden. Dazu gehören der Austausch von Kesseln älter 30 Jahre, die nicht den aktuellen Effizienzanforderungen entsprechen, die Dämmung der obersten Geschosdecke sowie die Dämmung von Heiz- und Warmwasserleitungen.

Bei der **Weiterentwicklung des Systems der energetischen Bewertung und der abgeleiteten ordnungsrechtlichen Anforderungen (Gebäudeenergiegesetz)** muss die **mögliche Nutzung erneuerbarer Gase und Flüssigkeiten als Energieträger** berücksichtigt werden.

7. Energieberatung stärken und Öffentlichkeitsarbeit verbessern

Das Bewusstsein bei Gebäudebesitzern über bestehende CO₂-Einsparpotenziale und deren Beitrag zum Klimaschutz zu schaffen und gleichzeitig ein attraktives und qualifiziertes Energieberatungsangebot zu etablieren, sind wichtige Voraussetzungen dafür, dass insbesondere private Gebäudebesitzer energetische Sanierungen umfassend angehen und Einsparpotenziale bestmöglich erschlossen werden.

Die Energieberatung – die Beratung zu Einzelmaßnahmen und insbesondere die Erstellung individueller Sanierungsfahrpläne betreffend – muss attraktiver gemacht und auch verbessert werden. Es ist richtig, dass die **Energieberatung** verbunden mit der Erstellung ganzheitlicher, gebäudespezifischer Sanierungsfahrpläne **für privat genutztes Wohneigentum zukünftig finanziell stärker unterstützt werden soll** (mit 80 statt 60 Prozent). **Zudem sollte zur Verbesserung des Energieberatungsangebots gemeinsam mit der Wirtschaft eine einheitliche Grundlage für einen Eignungsnachweis für Energieberater etabliert werden**, mit dem zugleich eine unbürokratische Anerkennung bestehender Energieberatungserfahrung – z. B. bei Handwerkern – gewährleistet wird.

Sinnvoll wäre es, auch digitale Innovation in diesem Bereich förderungsfähig zu machen, z. B. Energiespar-Apps für Verbraucher, Analysetools, Innovationen im Bereich Energieausweise zum CO₂-Monitoring, Optimierung der Anlagensteuerung auf Gebäude- und Quartiersebene.

Im Rahmen **öffentlicher Kampagnen** sollten Klimaschutz bei Gebäuden und Energieberatung allgemein und auch die Fördermöglichkeiten für Energieberatung stärker beworben werden. Dabei sollten sowohl der Nutzen energetischer Sanierungen als auch Potenziale zur Energieeffizienzverbesserung durch Optimierung des Verbrauchsverhaltens und niedrig-investive Maßnahmen herausgestellt werden.

Es wäre sinnvoll, dabei auch auf Vorteile von Transparenz des Wärmeenergieverbrauchs für Bewohner von Mehrfamilienhäusern und Tipps zum Einsparen (Begleitend zur Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie) hinzuweisen.

8. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bundesgebäuden ausfüllen

Die öffentliche Hand ist Eigentümerin von ca. 12 Prozent aller Gebäude in Deutschland, sie besitzt damit eine wichtige Vorbildfunktion und sie hat auch selbst einen nicht unwesentlichen Einfluss auf das Erreichen der CO₂-Einsparziele im Gebäudesektor. Umso wichtiger ist, dass die öffentliche Hand ihre Rollen als Eigentümerin und ihre Vorbildrolle endlich verantwortungsvoll ausfüllt.

Es ist zu begrüßen, dass der Bund seine Vorbildfunktion als Gebäudebestandhalter jetzt konsequent ausfüllen will. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die öffentliche Hand den wirtschaftlichen Umgang mit Steuergeld außer Acht lässt.

Der Bund sollte sich umgehend messbare Ziele für Bestandssanierungen bis zum Jahr 2030 und 2050 setzen. Zugleich sollte der Bund **mit der flächendeckenden Sanierung öffentlicher Gebäude beginnen und dabei Vorzeigeprojekte schaffen.** Dafür sind ausreichende finanzielle Mittel für die BIMA in den Haushalt einzustellen. Die **Erarbeitung eines Sanierungsfahrplans für den öffentlichen Gebäudebestand**, der auch öffentliche Wohnungsunternehmen einschließen sollte, sollte intensiviert und bis Mitte des Jahres 2020 abgeschlossen werden.

9. Um- und Ausbau von Wärmenetzen stärker voranbringen

Die BDI-Klimastudie hat gezeigt, dass der Umbau und Ausbau von Wärmenetzen eine sehr wichtige Rolle für die Mobilisierung der CO₂-Einsparpotenziale im Gebäudesektor spielt. Die politischen Rahmenbedingungen für den Ausbau von Wärmenetzen, der KWK sowie die Nutzung von erneuerbaren Energien sollten verbessert werden.

Es ist daher richtig, dass die KWK-Förderung weiterentwickelt, sie bis zum Jahr 2030 verlängert und damit auch die Netzausbau- und Wärmespeicher-Förderung fortgeführt werden soll.

Wichtig für die angestrebte Flexibilisierung der KWK wäre, dass im KWKG zukünftig auch der Aufbau von Power-to-Heat (PtH)-Anlagen gefördert wird. Auch

sollte ein **Förderprogramm für Großwärmepumpen, Biomasseheizwerke, Geothermie, Solarthermie und Großwärmespeicher sowie für Fernwärmenetztransformation hinsichtlich niedrigerer Temperaturen** eingerichtet werden. Zusätzlich wichtig ist, dass die **Nutzung von Strom aus Wind- und Photovoltaik-Anlagen, der abgeregelt werden müsste, für die Zeit der Nutzung befreit von Umlagen möglich gemacht wird mit einer zeitlichen Verlängerung des EnWG § 13 (6a).**

10. Förderung der seriellen Sanierung den Anforderungen entsprechend ausgestalten

Die serielle Sanierung voranzutreiben, ist ein richtiger und wichtiger Schritt um die notwendige Modernisierungsquote zu erreichen. Großmaßstäbliche Lösungsansätze wie serielle und industrielle Bauweisen können einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Sanierungsquote leisten.

Im Rahmen der Förderung der seriellen Sanierung sollten **neue Investitions- und Vertragsmodelle nicht nur dann gefördert werden, wenn Fertigteile oder modulare Vorfertigung zum Einsatz kommen.** Über den Einsatz von Fertigteilen und modularer Vorfertigung hinaus ist es möglich, den gesamten Prozess seriell aufzusetzen. Entsprechend sollten neue Investitions- und Vertragsmodelle **auch dann gefördert werden, wenn die Leistung „Energetisches Sanieren“ „seriell“ aufgesetzt wird.**

Wichtig ist darüber hinaus, **bestehende rechtliche Hindernisse abzubauen und neue Finanzierungsoptionen auch für Gebäudeteile zu ermöglichen. Dabei sollte besonderes Augenmerk in Richtung Contracting gelegt werden.** Andere europäische Mitgliedsstaaten könnten hierfür, mit schon funktionierenden Modellen, Vorbild sein.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
BDI-Initiative „Energieeffiziente Gebäude“
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
www.initiative-energieeffiziente-gebaeude.de
T: +49 30 2028-0

Redaktion

Herr Wilko Specht
T: +49 30 2028-1599
w.specht@bdi.eu

BDI-Dokumentennummer: D 1091